

Einladung zur Hauptversammlung am Freitag, den 25. Juni 2010

UmweltBank AG, Nürnberg WKN: 557 080 / ISIN DE0005570808

Wir laden alle unsere Aktionäre und Aktionärinnen herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der UmweltBank AG, Nürnberg am Freitag, den 25. Juni 2010 um 14.30 Uhr in den Aufseßsaal des Germanischen Nationalmuseums, Kartäusergasse 1 in 90402 Nürnberg.

Tagesordnung

1.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009, des Lageberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrates sowie des Berichts des Umweltrates für das Geschäftsjahr 2009 mit anschließender Aussprache.

2.

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von	4.517.639,04	Euro
wie folgt zu verwenden:		
Ausschüttung einer Dividende von 0,72 Euro je Stückaktie – auf 5.538.240 dividendenberechtigte Stückaktien entfallen somit	3.987.532,80	Euro
Der verbleibende Betrag von	530.106,24	Euro

wird den „anderen Gewinnrücklagen“ zugeführt.

3.

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten.

4.

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten.

5.

Wahl zum Aufsichtsrat

Aufgrund der Niederlegung seines Aufsichtsratsmandats durch Herrn Hans Buckert mit Wirkung zum 19. November 2009 haben Vorstand und Aufsichtsrat das Amtsgericht Nürnberg um gerichtliche Ergänzung gemäß § 104 Abs 1 AktG gebeten. Das Amtsgericht ist der Bitte gefolgt und hat antragsgemäß Herrn Heinrich Klotz, Notar in Aschaffenburg mit Wirkung ab dem 20. November 2009 zum Mitglied des Aufsichtsrats der UmweltBank bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Heinrich Klotz, Notar in Aschaffenburg für die verbleibende Amtszeit von zwei Jahren in den Aufsichtsrat der UmweltBank AG, Nürnberg zu wählen.

Herr Klotz ist Gründungsgesellschafter der UmweltBank und übt kein weiteres Aufsichtsratsmandat aus. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

**6.
Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2010 von 15.000 Euro auf 17.500 Euro jährlich zu erhöhen.

**7.
Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Fa. Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart zum gesetzlichen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

**8.
Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels**

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 7 Aktiengesetz darf ein Kreditinstitut eigene Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

Die Gesellschaft wird zum Zwecke des Wertpapierhandels zum Erwerb eigener Aktien befristet auf fünf Jahre ab heute ermächtigt. Der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden eigenen Aktien darf fünf vom Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert pro Stückaktie wird auf den Tagesendkurs am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb abzüglich zehn Prozent festgelegt, der höchste Gegenwert wird auf den Tagesendkurs am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb zuzüglich zehn Prozent festgelegt. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 26. Juni 2009 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird im Gegenzug aufgehoben.

**9.
Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der UmweltBank AG und der UmweltKontakt GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation**

Die UmweltBank hat am 30. April 2010 mit der UmweltKontakt GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Einzige Gesellschafterin der UmweltKontakt GmbH ist seit dem 1. Januar 2010 die UmweltBank AG mit 100 %, auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Die Gesellschafterversammlung der UmweltKontakt GmbH, d.h. die UmweltBank AG, hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 5. Mai 2010 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung als auch der Eintragung im Handelsregister.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die UmweltKontakt GmbH unterstellt sich der Leitung durch die UmweltBank AG. Die UmweltBank AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der UmweltKontakt GmbH Weisungen, und zwar allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen, für die Leitung der UmweltKontakt GmbH zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Aufstellung des Jahresabschlusses. Die UmweltKontakt GmbH verpflichtet sich dementsprechend, den Weisungen der UmweltBank AG zu folgen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, den vorliegenden Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Das Weisungsrecht beginnt erst mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der UmweltKontakt GmbH.
- Die UmweltKontakt GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die UmweltBank AG abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Höchstbetrag nicht überschreiten. Die UmweltKontakt GmbH kann mit Zustimmung der UmweltBank AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der UmweltBank AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden oder von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der UmweltKontakt GmbH und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der UmweltKontakt GmbH fällig. Der Anspruch auf Gewinnabführung ist ab Eintritt der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Die UmweltBank AG ist gemäß § 17 S. 2 Nr. 2 KStG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung der UmweltBank AG zum Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der UmweltKontakt GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Verlustausgleichsanspruch der UmweltKontakt GmbH ist ab Eintritt der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die UmweltKontakt GmbH kann entsprechend § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Ausgleich erst 3 Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit den Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt ist. Der Verzicht oder Ausgleich wird nur wirksam, wenn außenstehende Gesellschafter durch Sonderbeschluss zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

- Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren entsprechend § 302 Abs. 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Han-

delsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung analoge Anwendung.

- Der Vertrag wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UmweltKontakt GmbH und der Hauptversammlung der UmweltBank AG und Eintragung ins Handelsregister der UmweltKontakt GmbH wirksam. Er gilt mit Rückwirkung zum 01.01.2010; sollte die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der UmweltKontakt GmbH nicht mehr im Jahr 2010 erfolgen, so findet der Vertrag erstmals Anwendung ab Beginn des Geschäftsjahres der UmweltKontakt GmbH, in dem er in das Handelsregister der UmweltKontakt GmbH eingetragen wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der UmweltKontakt GmbH schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag wird jedoch mindestens für eine Vertragsdauer von fünf vollen Zeitjahren fest abgeschlossen, er ist vorher nur aus wichtigem Grund kündbar. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl die UmweltBank AG als auch die UmweltKontakt GmbH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die UmweltBank AG die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung der UmweltKontakt GmbH verliert, die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der UmweltKontakt GmbH in der UmweltBank AG nicht mehr vorliegen, oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der UmweltBank AG oder der UmweltKontakt GmbH. Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der UmweltKontakt GmbH, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der UmweltKontakt GmbH und der Hauptversammlung der UmweltBank AG sollen unverzüglich eingeholt werden. Bei Beendigung des Vertrages hat die UmweltBank AG den Gläubigern der UmweltKontakt GmbH entsprechend den Vorschriften des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der UmweltBank AG und der UmweltKontakt GmbH vom 30. April 2010 wird zugestimmt.

10.

Beschlussfassung über eine Satzungsänderung der §§ 16 und 17 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den § 16 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung), Abs. 4 der Satzung aus Gründen der Klarstellung neu zu fassen.

§ 16 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

4. Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sind davon abhängig, dass sich die Aktionäre nicht später als am siebten Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Gesellschaft anmelden. Für die Berechnung der Einberufungsfrist tritt an die Stelle des Tages der Versammlung der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Institutes erforderlich und ausreichend. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis hat sich gemäß § 123

Abs. 3, Satz 2, 3, 5 und 6 AktG auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung vorliegen. Der Tag des Zugangs von Anmeldung und Nachweis des Anteilbesitzes und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den § 17 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) um einen Satz 3 zu ergänzen.

3. Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht des einzelnen Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Bericht des Vorstandes der UmweltBank AG zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der UmweltKontakt GmbH gemäß § 293a AktG zum Tagesordnungspunkt 9

Der Vorstand der UmweltBank AG hat einen ausführlichen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet. In dem Bericht werden

- die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, der Geschäftsbetrieb und die Ertragslage der Parteien des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages,
- die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Vertrages,
- die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

im Einzelnen erläutert. Der Bericht wird den Aktionären vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der UmweltBank AG zugänglich gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes bis einschließlich Freitag, den 18. Juni 2010 angemeldet haben. Der Anteilsbesitz ist durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts – abgefasst in deutscher oder englischer Sprache – nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich gemäß Satzung und § 123 Abs. 3 AktG auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Freitag den 4. Juni 2010 00:00 Uhr, zu beziehen. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen. Stimmrechtskarten und Eintrittskarten hinterlegen wir am Eingang zum Aufseßsaal des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.

Verfahren für die Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Den Aktionären, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen

möchten, stellen wir ein Vollmachtsformular zur Verfügung. Die Vollmachten sind, wenn sie nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder sonstigen von § 135 Abs. 9 AktG erfassten Personen oder Institutionen erteilt werden, schriftlich zu erteilen. Bei Vollmachten an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige von § 135 Abs. 9 AktG erfasste Personen oder Institutionen genügt es, wenn die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder sonstige von § 135 Abs. 9 AktG erfasste Personen oder Institutionen bevollmächtigen wollen, mit diesen ab.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern machen. Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG sind bis spätestens Donnerstag, den 10. Juni 2010 unter Nachweis der Aktionärserschaft ausschließlich an folgende Adresse zu richten: UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg, Telefax 0911 / 53 08 – 109.

Veröffentlichung auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und ggf. Anträge von Aktionären liegen in den Geschäftsräumen der UmweltBank zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Aktionärinnen aus und stehen auch im Internet unter www.umweltbank.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung:

- der Jahresabschluss der UmweltBank AG, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und des Umweltrats für das Geschäftsjahr 2009
- der zwischen der UmweltBank AG und der UmweltKontakt GmbH am 30. April 2010 geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
- der nach § 293a AktG zu erstattende Bericht des Vorstands der UmweltBank zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der UmweltBank AG und der UmweltKontakt GmbH vom 5. Mai 2010
- der Jahresabschluss der UmweltBank AG, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und des Umweltrats für das Geschäftsjahr 2008
- der Jahresabschluss der UmweltBank AG, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und des Umweltrats für das Geschäftsjahr 2007
- der Jahresabschluss der UmweltKontakt GmbH für das Geschäftsjahr 2009
- der Jahresabschluss der UmweltKontakt GmbH für das Geschäftsjahr 2008
- der Jahresabschluss der UmweltKontakt GmbH für das Geschäftsjahr 2007

Nürnberg, den 15. Mai 2010

UmweltBank AG, Nürnberg
Der Vorstand